



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 11. März 2020

**Baudirektion. Landwirtschaftsdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion Zberg/Scheuber betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes in Bezug auf Schiessanlagen. Bericht der Kommission BUL**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihrer Sitzung vom 2. März 2020 in Anwesenheit von Motionär LR Remo Zberg sowie RR Josef Niederberger und RR Joe Christen die oben genannte Motion beraten. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet Ihnen die Kommission BUL folgenden Bericht.

## 1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 reichten LR Remo Zberg und LR Peter Scheuber und Mitunterzeichnende eine Motion ein. Die Motionäre fordern eine Überarbeitung des kantonalen Richtplans. Einerseits soll die bisher formulierte Koordinationsaufgabe S5-1 bezüglich einer zentralen Schiessanlage Nidwalden gestrichen werden. Andererseits fordern die Motionäre die Neuformulierung der Koordinationsaufgabe S5-1, wonach neu dezentrale Schiessanlagen anzustreben seien. Unter anderem sollen maximal sechs 300m-Schiessanlagen von den Erleichterungen der Art. 7 und 14 eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) profitieren können.

Der Regierungsrat beantragt mit RRB Nr. 3 vom 14. Januar 2020 die teilweise Gutheissung der Motion. Er unterstützt die Streichung der zentralen Schiessanlage aus dem Richtplan, lehnt aber die beantragte Neuformulierung ab. Auf die Neuformulierung könne verzichtet werden, da damit lediglich die bereits geltende Rechtslage wiedergegeben werde. Es könne nicht via Richtplanvorgabe quasi der Fortbestand der Schiessanlagen bedingungslos garantiert werden. Die sechs 300m-Anlagen – welche allesamt die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschreiten – können dank Sanierungserleichterungen nach geltendem Recht bis 2027 weiterbetrieben werden. Ob Erleichterungen nach 2027 für die sechs Anlagen noch gewährt werden können, werde dannzumal aufgrund der eidgenössischen LSV zu beurteilen sein. Eine Nennung im Richtplan könne die Bundesgesetzgebung nicht übersteuern. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf den RRB Nr. 3 vom 14. Januar 2020 verwiesen.

In der Folge änderten die Motionäre ihre Motion teilweise. Die Formulierung der Koordinationsaufgabe S5-1 solle unter dem Titel "Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden" wie folgt lauten: "*Es ist eine dezentrale Verteilung der Schiessanlagen über den ganzen Kanton anzustreben. Diese sind optimal auszubauen und einzurichten.*" Auf eine Nennung einer bestimmten Anzahl Anlagen verzichteten sie.

## 2 Vorbemerkungen

Parlamentarische Vorstösse können jederzeit von den Urhebern schriftlich ganz oder teilweise zurückgezogen werden (§ 106 Abs. 3 LRR). Die von den Motionären geänderte Motion stellt faktisch einen teilweisen Rückzug dar, was zulässig ist. Die Kommission hat entsprechend die abgeänderte Motion beraten.

## 3 Stellungnahme der Kommission

### 3.1

Die Kommission BUL hat zur Kenntnis genommen, dass im Fall der Annahme der Motion der Regierungsrat erst beauftragt wird, eine Richtplanänderung vorzubereiten. Diese würde sodann durch die Baudirektion erarbeitet und in allen betroffenen Gemeinden während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist können bei der Direktion schriftlich und begründete Anregungen und Vorschläge eingereicht werden. Anschliessend erlässt der Landrat den Richtplan (Art. 9 ff. PBG). Die Änderung des Richtplans unterliegt sodann der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG).

Im Verlaufe dieses Prozesses kann – z.B. im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung oder anlässlich der dann vorzunehmenden Beratung im Landrat – die Formulierung nochmals verändert werden. D.h., mit einer Gutheissung der Motion im Sinne der Motionäre ist die Richtplanänderung an sich noch nicht beschlossen.

### 3.2

Die Kommissionsmehrheit unterstützt die (geänderte) Motion und zeigt sich mit der Streichung der zentralen Schiessanlage aus dem Richtplan einverstanden. Zuständig für die Schiessanlagen sind die Gemeinden. In den vergangenen zehn Jahren ist im Rahmen der Gemeindepräsidentenkonferenz erfolglos versucht worden, sich auf eine Anlage bzw. einen Standort zu einigen. Dies hat sich, vor allem aufgrund der damit verbundenen Kosten, als aussichtslos erwiesen. Mithin erachtet es die Mehrheit der Kommission nicht als sinnvoll, an diesem Unterfangen festzuhalten, da eine Realisierung unwahrscheinlich ist.

### 3.3

Die Kommissionsmehrheit folgt sodann den Motionären in der Argumentation, dass die dezentralen Schiessanlagen im Richtplan zu erwähnen sind. Sie kann nicht nachvollziehen, weshalb eine zentrale Schiessanlage zwingend im Richtplan aufzunehmen ist, während dezentrale Schiessanlagen nicht Bestandteil des Richtplans sein sollen. Solche Schiessanlagen sollen – analog der übrigen Sportanlagen und im Interesse der Sportschützen – auch im Richtplan erwähnt sein. Der Richtplan ist zudem behördenverbindlich, sodass bei künftigen baulichen Massnahmen die mit dem Richtplan einhergehenden Interessen bei der Interessenabwägung auch berücksichtigt werden müssen.

Ein Teil der Kommission folgte in Bezug auf die Formulierung hingegen dem Regierungsrat, welcher nur eine teilweise Gutheissung der Motion beantragt hat. Sie erachtet die Nennung der dezentralen Schiessanlagen im Richtplan als unnötig und einschränkend. Die Kommissionsminderheit verspricht sich einerseits aus der Abbildung des Status quo der Schiessanlagen keinen Mehrwert; dieser ergibt sich bereits aus den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen. Andererseits wird der kantonale Spielraum unnötig eingeschränkt, da den Schiessanlagen aufgrund der Nennung im Richtplan ein anderes Gewicht zukommt. Weil unter anderem unklar ist, wie sich die Zukunft des obligatorischen Schiessens gestaltet, möchte die Kommissionsminderheit auf eine Nennung im Richtplan verzichten.

In der Bereinigungsabstimmung unterlag die vom Regierungsrat beantragte teilweise Gutheissung der Motion knapp gegenüber dem Vorschlag der Motionäre.

### 3.4

Eine Minderheit der Kommission lehnt die Motion grundsätzlich ab. Sie erachtet die Idee der Beibehaltung einer zentralen Schiessanlage als zukunftsweisender, weshalb sie die beantragte Streichung aus dem Richtplan nicht unterstützt. Gerade mit Blick auf die ungewisse Zukunft des obligatorischen Schiessens erachtet sie es sinnvoller, eine einzige Schiessanlage zu sanieren oder zu erstellen.

## 4 Antrag der Kommission BUL

Die Kommission BUL beantragt dem Landrat, die **abgeänderte Motion Zberg/Scheuber** (Fassung vom 14. Februar 2020) betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes in Bezug auf Schiessanlagen **mit 6 : 2 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) anzunehmen.**

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,  
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT



Armin Odermatt  
Präsident



MLaw Domenika Wigger  
Kommissionssekretärin